



Deutscher Kinderschutzbund LV Thüringen e.V.
Johannesstraße 2, 99084 Erfurt

Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales
Frau Wahler
PSF 90 01 31

99104 Erfurt

Erfurt, d. 12.05.2016

Stellungnahme zum Entwurf des Thüringer Gesetzes zur Änderung des Thüringer Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung vor Tiergefahren

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Frau Wahler,

mit dem Schreiben vom 25.04.2016 haben Sie den Deutschen Kinderschutzbund LV Thüringen e.V. um eine Stellungnahme zum Entwurf des Thüringer Gesetzes zur Änderung des Thüringer Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung vor Tiergefahren.

Dieser Anfrage kommen wir gerne nach und beschränken uns in unseren Ausführungen auf die wesentlichen Aussagen der Änderung.

Bereits in unseren Stellungnahmen in den Jahren 2010 und 2011 haben wir verdeutlicht, dass der Deutsche Kinderschutzbund grundsätzlich den Gedanken der Weiterentwicklung des Schutzes der Bevölkerung – aus unserer Sicht insbesondere der Kinder – vor gefährlichen Tieren (besonders Hunden) begrüßt. Gleichzeitig ist uns nicht bekannt, in welcher Form die Änderungen am Gesetz auch zu einer Veränderung hinsichtlich der Gefährdung und Verletzung von Kindern oder Erwachsenen geführt hat. Über die Medien werden immer wieder Fälle von gefährlichen bis tödlichen Übergriffen bekannt.

Zu den wichtigsten Änderungsvorhaben:

§ 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1

Im Sinne einer demokratischen und freiheitlichen Grundordnung ist es nachvollziehbar, dass auch eine von Gesetzeswegen vermutete Gefährlichkeit hinterfragt und angefochten werden darf.

Mit Blick auf die Rechtsgüter Gesundheit und Leben eines Kindes, Jugendlichen oder Menschen als leidtragende eines Bisses oder Über-

**Deutscher
Kinderschutzbund**
LV Thüringen e.V.
Johannesstraße 2
99084 Erfurt

Telefon / Fax:
0361/653 194-83 / -81

post@dksbthueringen.de
www.dksbthueringen.de

Bankverbindung:
Sparkasse Mittelthüringen
IBAN: DE66 8205 1000
0130 1001 96
BIC: HELADEF1WEM

StNr: 151/141/05950

griffs, ist dieses aus unserer Sicht höher zu bewerten als das Interesse von Halter*innen, ein gefährliches Tier/Hund zu halten. Es erschließt sich uns in dieser Betrachtung nicht, wieso das Interesse von Hundehalter*innen mit dem Abs. 5 zur Aufweichung eines bestehenden Gesetzes und damit zur Abwertung der Güter Gesundheit und Leben von Menschen/Kindern führen soll.

Wir hatten schon in den letzten Stellungnahmen 2011 einleitend angeführt, dass es sich uns nicht verdeutlicht, warum und wozu diese Rassen bzw. gefährliche Hunde überhaupt gehalten werden. Zudem dürfte es diese durch das Zucht- und Einfuhrverbot praktisch (bald) nicht mehr geben.

Wenn also die Grundlage dieser Norm Rassen sind, dann sollte dafür auch keine Aufweichung der Norm stattfinden. Ansonsten hatten wir uns in den vorhergehenden Stellungnahmen dafür ausgesprochen, grundsätzlich bei allen Hunden Wesenstests durchzuführen und so die Halter*innen stärker in die Pflicht zu nehmen.

§ 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2

Hier können wir zustimmen, dass die Möglichkeit einer Veränderung des Wesens des Hundes eingeräumt wird und damit auch eine Feststellung wieder aufgehoben werden kann. Es bleibt jedoch zu diskutieren, ob die Vorstellungen des Tieres zur Feststellung der Gefährlichkeit nicht in regelmäßigen Abständen zu wiederholen sind. Dieser Vorschlag war bereits im Antrag der Grünen 2011 enthalten.

Ebenso ist die Begründung nachzuvollziehen, dass es sich um Aggressivität in übersteigerten Maß handeln muss. Jedoch können wir das Ausmaß der Aussage in Bezug auf einen Angriff auf Personen aus dem „elementaren Selbsterhaltungstrieb“ des Hundes heraus nicht überschauen. Aus unserer Sicht darf ein Hund auch dann nicht beißen, wenn ein Kind bspw. aus Unkenntnis falsch handelt, der Hund jedoch seinem „elementaren Selbsterhaltungstrieb“ nachgeht. Gerade davor brauchen Kinder Schutz. Halter*innen haben dafür zu sorgen, dass Hunde nicht einfach – aus welchem Grund auch immer – auf Menschen losgehen. Das muss im Gesetz deutlich gewürdigt werden.

Und es eröffnet sich die Frage, warum es einen Unterschied macht (Buchstabe b)), wenn der Angriff auf einem befriedeten Besitztum der Halter*in stattfindet? Das Private ist in einer freien Gesellschaft ungebrochen ein hohes Gut. Aber dieses kann nicht über den Schutz von Kindern/Menschen stehen. Besonders Hundehalter*innen haben aufgrund des hohen gesellschaftlichen Schutzes des Privaten aus unserer Sicht mit sehr gutem Beispiel voran zugehen und eine sehr hohe Verantwortung. Zu oft sind gerade Hunde zur Sicherheit der Grundstücke abgestellt und überzogen scharf gemacht. Dahingehend darf das Gesetz nicht nachlässig sein.

§ 11 Abs. 1

Wir befürworten, dass ein positiver Wesenstest nicht automatisch zur Übertragung auf die Tiere durch Zucht, Vermehrung und Handel führt und weiter die gesetzliche Vermutung der Gefährlichkeit bindend ist.

§ 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2

Wir hatten bereits in unserer Stellungnahme 2011 in Bezug auf § 13 unser Unverständnis darüber geäußert, das einerseits ein Einfuhr- und Zuchtverbot besteht und sich uns andererseits

daher nicht erschließt, wieso an dieser Stelle nun eine Ausnahmeregel eingeführt werden soll. Gefährliche Hunde oder entsprechende Rassen sind aus unserer Sicht nicht zum Einsatz als Behindertenbegleithund, Rettungshund o.ä. nötig.

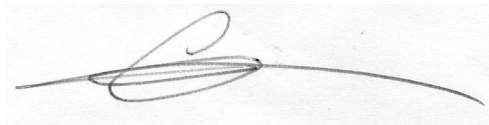
§ 11 Abs. 4

Hier sind medizinische Gründe gegen eine Unfruchtbarmachung angeführt. Vor diesem Hintergrund können wir keine Meinung mit dem Blickwinkel des Kinderschutzes beisteuern.

§ 14

Die Erweiterung der Bußgeldtatbestände begrüßen wir als begleitende Maßnahmen besonders vor den Hintergrund, dass wir bereits in der Stellungnahme 2011 hinsichtlich des § 4 darauf verwiesen. Wir sahen es damals als problematisch, wenn Halter*innen vorsätzlich ihren Hund nicht melden. Mit der Kennzeichnungspflicht aller Hunde wird der tatsächlichen Kennzeichnung näher genommen.

Mit freundlichen Grüßen



Carsten Nöthling

Geschäftsführung